

Merkblatt

betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung

1. Grundsätzliches

Ehegatten, die geschieden sind oder in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, haben je eine eigene Steuererklärung einzureichen. Massgebend ist ihr Personenstand (geschieden, tatsächlich oder rechtlich getrennt) am Ende des Steuerjahres oder der Steuerpflicht. Die getrennte Veranlagung erfolgt für das ganze Jahr. Eine Zwischenveranlagung bzw. eine anteilmässige Veranlagung (pro rata) sieht das Steuergesetz nicht vor.

Als tatsächlich getrennt gilt die Ehe insbesondere, wenn der gemeinsame Haushalt dauerhaft aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr besteht und eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den andern nur noch in ziffernmässig bestimmten Beträgen geleistet wird. Die Steuerbehörde stellt zur Bestimmung des Trennungsdatums auf die Abmeldung der gemeinsamen Wohnadresse bei der Einwohnerkontrolle ab.

Vermögen und Erwerb der minderjährigen Kinder, vorbehaltlich des aus Erwerbstätigkeit stammenden Erwerbs, werden dem Elternteil zugerechnet, in dessen elterlicher Obsorge sie stehen. Bei gemeinsamer elterlicher Obsorge werden sie demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug zusteht.

2. Unterhaltszahlungen

2.1 Allgemein

Gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. b SteG kann eine steuerpflichtige Person die periodischen Unterhaltsbeiträge bzw. die einmalige Abfindung (Abgeltungszahlung) für den Unterhaltsanspruch, welche sie an den getrennten/geschiedenen Ehegatten bzw. die getrennte/geschiedene Ehegattin leistet, vom steuerpflichtigen Erwerb abziehen. Ebenso kann sie die Unterhaltsbeiträge an ihre minderjährigen Kinder, die sich in der Obhut des anderen Elternteils befinden (d.h. mit diesem zusammen leben), abziehen. Dabei gilt zu beachten, dass nur die Abfindungen für Unterhaltsansprüche abzugsfähig sind; hingegen berechneten Zahlungen, die infolge Vermögensaufteilung geleistet werden, nicht zum Abzug.

Abzugsfähig sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge bzw. die tatsächlich geleistete Unterhaltsabfindung, die aufgrund eines gerichtlichen Urteils bzw. Beschlusses oder aufgrund einer schriftlichen, vom Gericht genehmigten Vereinbarung (Scheidungskonvention, Unterhaltsvereinbarung) geschuldet sind bzw. ist. Zahlungen des Unterhaltsleistenden, welche über ein gerichtliches Urteil bzw. einem gerichtlichen Beschluss oder aufgrund einer schriftlichen vom Gericht genehmigten Vereinbarung hinaus gehen, sind nicht abzugsfähig und werden spiegelbildlich beim Unterhaltsempfänger nicht besteuert.

Sollte die getroffene Unterhaltsvereinbarung noch nicht gerichtlich genehmigt sein, müssen die darin vereinbarten periodischen Unterhaltszahlungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien angemessen sein, um zum Abzug zugelassen zu werden. Eine Abfindungszahlung für die Unterhaltsansprüche wird nur dann zum Abzug zugelassen, wenn sie gerichtlich beschlossen bzw. genehmigt ist.

Der Empfänger der Unterhaltszahlungen, welche er für sich und die bei ihm lebenden minderjährigen Kinder entgegen nimmt, hat dieser in seiner Steuererklärung als Erwerb zu deklarieren und zu versteuern.

Unterhaltszahlungen in Kapitalform sind abzugsfähig und somit beim Empfänger steuerbar. Kapitalzahlungen, welche zeitlich befristete periodische Unterhaltsleistungen abgelten, unterliegen dem Tarif der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet resp. empfangen würde. Kapitalzahlungen ohne zeitlich festgelegten Abgeltungszeitraum unterliegen keiner Tarifierfassung und sind zur Gänze steuer- resp. abziehbar.

2.2 Unterhaltszahlungen an ein minderjähriges Kind

Unterhaltszahlungen an ein minderjähriges Kind kann der Unterhaltsleistende vom Erwerb abziehen.

2.3 Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind

Unterhaltszahlungen an ein volljähriges Kind, auch wenn es sich noch in Ausbildung befindet, kann der Unterhaltsleistende nicht mehr vom Erwerb abziehen.

3. Abzüge bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum

Die steuerlichen Abzüge werden für getrennte bzw. geschiedene Steuerpflichtige gemäss Art. 16 Abs. 3 SteG gewährt. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob es sich um Abzüge im Trennungs-/Scheidungsdatum oder um Abzüge in den Folgejahren (siehe Ziffer 4) handelt.

Gemäss Art. 18 Abs. 4 SteG können bei Scheidung und bei Trennung der Ehe der Kinderabzug sowie die Beiträge und Prämien an private Versicherungen von den Ehegatten proportional nach Erwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum in Abzug gebracht werden. Für den Kinderabzug sowie die Beiträge und Prämien an private Versicherungen der Kinder ist massgebend, ob am Ende des Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht ein Anspruch auf diese Abzüge besteht.

Abweichend von der proportionalen Aufteilung kann auch die hälftige Aufteilung bis zum Trennungs- oder Scheidungsdatum gewählt werden.

Die übrigen Abzüge können von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der die entsprechenden Leistungen tatsächlich erbracht hat. Ebenso kann ein Ehegatte/eine Ehegattin Beiträge, welche er/sie während des Zusammenlebens im Trennungs- bzw. Scheidungsdatum für seine Ehegattin/ihren Ehegatten geleistet hat, in Abzug bringen.

Beispiel mit proportionaler Aufteilung:

Trennungsdatum: 30. Juni Erwerb Mann bis Trennungsdatum: CHF 50'000.-
 Erwerb Frau bis Trennungsdatum: CHF 20'000.-
 Das Kind lebt ab Trennungsdatum bei der Ehegattin

Ganze Steuerperiode	Mann	Frau	Berechnung
Erwerb	CHF 100'000.-	CHF 40'000.-	Erwerb ganzes Steuerjahr (gemäss Lohnausweis)
erhaltene Unterhaltsbeiträge		CHF 15'000.-	
Gewinnungskosten	-CHF 1'500.-	-CHF 1'500.-	Gewinnungskosten ganzes Steuerjahr
Versicherungsbeiträge			
Versicherungsbeiträge (AHV/IV/ALV/NBU)	-CHF 5'745.-	-CHF 2'280.-	Beiträge ganzes Steuerjahr (gemäss Lohnausweis)
Prämien für private Personenversicherungen Steuerpflichtiger	-CHF 4'250.- ¹	-CHF 2'750.- ²	proportionale Aufteilung bis Trennungs- oder Scheidungsdatum
Prämien für private Personenversicherungen Sohn	-CHF 214.- ³	-CHF 386.- ⁴	proportionale Aufteilung bis Trennungs- oder Scheidungsdatum
Beiträge an die betriebliche Personalvorsorge	-CHF 6'000.-	-CHF 2'400.-	Beiträge ganzes Steuerjahr (gemäss Lohnausweis)
Übrige Abzüge			
Kinderabzug	-CHF 4'286.- ⁵	-CHF 7'714.- ⁶	proportionale Aufteilung bis Trennungs- oder Scheidungsdatum
geleistete Unterhaltsbeiträge	-CHF 15'000.-		
Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten	-CHF 4'000.- ⁷	-CHF 300.- ⁸	Eine Zahnarztrechnung des Sohnes und eine Franchise der Ehefrau wurden während des Zusammenlebens durch den Ehemann bezahlt.
freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige Institutionen	-CHF 300.-	-CHF 300.-	Leistungen bis CHF 300.- (pro Steuerjahr) nicht zu belegen

Der Ehemann erzielt bis zum Trennungsdatum 71,43% des Gesamterwerbs.

Die Ehefrau erzielt bis zum Trennungsdatum 28,57% des Gesamterwerbs.

¹ Die Beiträge an private Personenversicherungen werden proportional nach Bruttoerwerb bis zum Trennungsdatum aufgeteilt; plus Abzug für private Personenversicherungen bis Ende Jahr.
 (CHF 3'500 x 71,43%) + CHF 1'750.-

² Die Beiträge an private Personenversicherungen werden proportional nach Bruttoerwerb bis zum Trennungsdatum aufgeteilt; plus Abzug für private Personenversicherungen bis Ende Jahr.
 (CHF 3'500.- x 28,57%) + CHF 1'750.-

³ Proportionale Beiträge an private Personenversicherungen für den Sohn bis Trennungsdatum.
 CHF 300.- x 71,43%

⁴ Proportionale Beiträge an private Personenversicherungen für den Sohn bis Trennungsdatum; plus Abzug für private Personenversicherungen bis Ende Jahr.
 (CHF 300.- x 28,57%) + CHF 300.-

⁵ Proportionaler Kinderabzug bis Trennungsdatum.
 CHF 6'000.- x 71,43%

⁶ Proportionaler Kinderabzug bis Trennungsdatum; plus Kinderabzug bis Ende Jahr.
 (CHF 6'000.- x 28,57%) + CHF 6'000.-

⁷ Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten des Steuerpflichtigen, welche nicht zu belegen sind, plus Zahnarztkosten Sohn sowie Franchise Ehegattin.
 CHF 300 + CHF 2'500.- + CHF 1'200.-

⁸ Effektive Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten, welche bis CHF 300.- nicht zu belegen sind.

4. Abzüge nach dem Trennungs- oder Scheidungsdatum und in den Folgejahren

Im Folgenden wird aufgeführt, welcher Elternteil den Kinderabzug und die damit verbundenen Folgeabzüge geltend machen kann.

4.1 Kinderabzug für minderjährige Kinder

Der Kinderabzug kann von demjenigen Elternteil geltend gemacht werden, unter welcher Obsorge sich das Kind befindet.

4.2 Kinderabzug für volljährige Kinder

Für ein volljähriges Kind, das noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht, kann derjenige Elternteil den Kinderabzug geltend machen, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Genauere Informationen zur steuerlichen Handhabung entnehmen Sie dem „Merkblatt betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder.“

4.3 Definition hauptsächlichlicher Unterhalt

Unterhalt umfasst das, was ein Kind zum Leben braucht. Dazu gehört das für den unmittelbaren Lebensunterhalt Nötige (wie z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, obligatorische Versicherungen, Freizeit). Zum Unterhalt zu rechnen sind zudem die Kosten für die Ausbildung und die effektiven Krankheits- und Zahnarztkosten.

Die Ermittlung, ob der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt, erfolgt in der Weise, dass in vorerst der Beitrag des Kindes an seinen Unterhalt sowie die Lebenshaltungskosten ermittelt werden. Diese Beträge werden sodann ins Verhältnis gesetzt. Beträgt der Beitrag des Kindes weniger als die Hälfte der Lebenshaltungskosten, kommen die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt auf und sie können den Kinderabzug geltend machen.

Genauere Informationen zur steuerlichen Handhabung entnehmen Sie dem „Merkblatt betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder.“

4.4 Abzug für private Versicherungen, Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten sowie Ausbildungskosten

Für Kinder, für welche der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Kinderabzuges erfüllt, kann der Steuerpflichtige auch den Abzug für Versicherungsprämien (Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG), den Abzug für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten (Art. 16 Abs. 3 Bst. g SteG) sowie den Ausbildungskostenabzug (Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG) geltend machen.

4.5 Abzug für Ausbildungskosten der Kinder

Ausbildungskosten für Kinder können in Abzug gebracht werden, wenn sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, und für das Kind der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Der anteilige Abzug ist mittels Hilfsformular A3 zu errechnen. Die Kosten sind zu belegen.

Genauere Informationen zur steuerlichen Handhabung entnehmen Sie dem „Merkblatt betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder.“

5. Alleinerziehendentarif

Wohnt die steuerpflichtige Person allein (d.h. ohne Lebenspartner) mit ihrem Kind, für welches sie den Kinderabzug geltend machen kann, am 31.12. des entsprechenden Steuerjahres im selben Haushalt, so kommt der Alleinerziehendentarif gemäss Art. 19 Bst. b SteG zur Anwendung. Diese Handhabung des Alleinerziehendentarifs entspricht sowohl dem allgemeinen Verständnis betreffend „Alleinerziehen“ bzw. „Einelternfamilien“ als auch den sozialrechtlichen Regelungen in diesem Bereich, z.B. bei der Gewährung von Alleinerziehendenzulagen gemäss Art. 34 FZG (Familienzulagengesetz). Der mit dem Alleinerziehendentarif verfolgte Zweck, die Berücksichtigung der besonderen Belastung des (tatsächlich) Alleinerziehenden, die dadurch entstehen, dass eine Einzelperson einen Haushalt mit Kindern gründen bzw. führen muss, entfällt in der Lebensgemeinschaft.